

---

**Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung  
der Politischen Gemeinde Dänikon**

**vom 20. Mai 2019**

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
Art. 1 Rechtsgrundlage .....	4
Art. 2 Verantwortung und Zuständigkeit .....	4
Art. 3 Definition .....	4
Art. 4 Grundsätze .....	6
<b>B. Entsorgungswege .....</b>	<b>7</b>
Art. 5 Abfallarten .....	7
Art. 6 Abfuhrdaten .....	7
Art. 7 Rollcontainer .....	7
Art. 8 Bereitstellung .....	8
Art. 9 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund .....	8
<b>C. Entsorgung über Sammeldienst .....</b>	<b>9</b>
Art. 10 Hauskehricht .....	9
Art. 11 Sperrgut .....	9
Art. 12 Betriebskehricht .....	10
Art. 13 Grüngut .....	10
Art. 14 Häckselaktionen .....	10
Art. 15 Karton .....	11
Art. 16 Altpapier .....	11
<b>D. Entsorgung über Sammelstellen .....</b>	<b>12</b>
Art. 17 Offener Bereich Entsorgungsanlage Höglerbach .....	12
Art. 18 Betreuter Bereich Entsorgungsanlage Höglerbach .....	12
Art. 19 Sonderabfälle .....	13
Art. 20 Abfallkörbe .....	13
Art. 21 Hundekot .....	13
Art. 22 Elektrogeräte zurück an Verkaufsstellen .....	13

# **Inhaltsverzeichnis**

---

<b>E. Sonderregelungen .....</b>	<b>14</b>
Art. 23 Problematische Abfälle .....	14
Art. 24 Ausnahmen.....	14
<b>F. Gebühren .....</b>	<b>15</b>
Art. 25 Grundgebühren .....	15
Art. 26 Grundgebühren für Betriebe nach Betriebsgrösse .....	15
<b>G. Informationen .....</b>	<b>16</b>
Art. 27 Abfalldaten und Informationen .....	16
<b>H. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>17</b>
Art. 28 Schlussbestimmungen.....	17
Art. 29 Rekursrecht .....	17
Art. 30 Inkrafttreten .....	17

# **A. Allgemeine Bestimmungen**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

<b>Art. 1</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
---------------	------------------------

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Dänikon erlässt, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. b) der Abfallverordnung der Gemeinde Dänikon vom 13. Juni 2019 nachstehende Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

<b>Art. 2</b>	<b>Verantwortung und Zuständigkeit</b>
---------------	--

<sup>1</sup> Verantwortung, Zuständigkeit und Begriffsklärung orientieren sich an übergeordnetem Recht und an übergeordneter Rechtsprechung.

<b>Art. 3</b>	<b>Definition</b>
---------------	-------------------

<sup>1</sup> Abfälle sind Gegenstände (bewegliche Sachen), die nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden und deren sich die Inhaberin oder der Inhaber entledigen will oder die aus öffentlichem Interesse – z.B. zum Schutz der Gewässer / Grundwassers – entsorgt und behandelt werden müssen (USG Art. 7 Abs. 6, kantonales Abfallgesetz § 15).

<sup>2</sup> Unternehmen sind rechtliche Einheiten mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem (Art. 3 Bst. b VVEA). Betriebe sind örtliche Einheiten von Unternehmen.

<sup>3</sup> Industrie- und Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, die unabhängig von ihrer Zusammensetzung (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen. Betriebsabfälle sind keine Siedlungsabfälle.

<sup>4</sup> Bauabfälle sind Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen. Bauabfälle sind keine Siedlungsabfälle.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

---

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

---

<sup>5</sup> Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

<b>Art. 4</b>	<b>Grundsätze</b>
---------------	-------------------

<sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte (Art. 7 Abs. 6 USG).

## **B. Entsorgungswege**

### **B. Entsorgungswege**

#### **Art. 5 Abfallarten**

<sup>1</sup> Die korrekte Entsorgung der einzelnen Abfallarten ist im Entsorgungskalender und auf der Webseite der Gemeinde definiert.

#### **Art. 6 Abfuhrdaten**

<sup>1</sup> Die Abfuhr erfolgt gemäss dem Sammelplan der Gemeinde. Die Abfuhrdaten werden im jährlich erscheinenden Entsorgungskalender und auf der Webseite der Gemeinde publiziert.

#### **Art. 7 Rollcontainer**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann für sämtliche Abfallarten geeignete Abfallbehältnisse einführen und/oder vorschreiben. Angestrebt werden:

##### **Für Kehricht**

770   Kunststoffcontainer	Farbe schwarz
800   Stahlcontainer	Farbe silbergrau

##### **Für Grüngut**

140   Kunststoffcontainer	Farbe grün
240   Kunststoffcontainer	Farbe grün
660   Kunststoffcontainer	Farbe grün
770   Kunststoffcontainer	Farbe grün

<sup>2</sup> Die Container sind ohne Deckelheber zur Leerung bereitzustellen. Der Heber wird nicht durch das Abfuhrwesen aufgesetzt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann eine Containerreinigung verlangen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, Container auch bei kleinerer Wohnungszahl vorzuschreiben. Dies gilt insbesondere dort, wo einzelne Gebührensäcke offen bereitgestellt werden und dadurch gehäuft Verunreinigungen im öffentlichen Raum stattfinden.

<sup>5</sup> Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

## **B. Entsorgungswege**

<sup>6</sup> Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

### **Art. 8                      Bereitstellung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt den Ort der Bereitstellung. Für Wohnsiedlungen und einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bezeichnet werden. Bei nicht durchgehenden Strassen oder Strassen, die einen reibungslosen und speditiven Betrieb nicht zulassen sowie bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen, etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden.

<sup>2</sup> Die Zugänglichkeit zu den Rollcontainern muss für den Sammeldienst zu jeder Zeit gewährleistet sein.

<sup>3</sup> Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen kann der Sammeldienst die Leerung des Containers verweigern.

<sup>4</sup> Die Bereitstellung am Abfuhrtag hat bis 07:00 Uhr zu erfolgen. Die Bereitstellung des losen Kehrichtsacks am Vorabend ist verboten.

<sup>5</sup> Die Säcke sind zugeschnürt und unbeschädigt am vorgesehenen Standort für die Abfuhr bereitzustellen. Die Kehrichtsäcke sind gut sicht- und erreichbar zu platzieren.

### **Art. 9                      Veranstaltungen auf öffentlichem Grund**

<sup>1</sup> Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen eines Konzeptes für die Vermeidung und Entsorgung des anfallenden Abfalls sowie für die Reinigung. Dieses muss vom Veranstalter zusammen mit dem Gesuch um Bewilligung für die Veranstaltung respektive dem vorübergehenden Gastwirtschaftspatent eingereicht werden.



## **C. Entsorgung über Sammeldienst**

### **C. Entsorgung über Sammeldienst**

<b>Art. 10</b>	<b>Hauskehricht</b>
----------------	---------------------

<sup>1</sup> Für Hauskehricht ist eine Einheitsmarke zu verwenden. Die Einheitsmarke ist wie folgt gültig:

- 17 l-Sack                      ½ Marke
- 35 l-Sack                      1 Marke
- 60 l-Sack                      2 Marken
- 110 l-Sack                     3 Marken

<sup>2</sup> Die Kehrichtsäcke aus Haushaltungen sind mit der richtigen Anzahl Gebührenmarken zu versehen. Die Marken müssen seitwärts am Sack angebracht werden.

<sup>3</sup> Die Verkaufsstellen für Gebührenmarken werden im Entsorgungskalender veröffentlicht.

<b>Art. 11</b>	<b>Sperrgut</b>
----------------	-----------------

<sup>1</sup> Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht eingesammelt.

<sup>2</sup> Zur Abfuhr zugelassen sind:

- brennbare, sperrige Haushaltabfälle, die wegen ihrer Abmessung oder ihrer Gewichte nicht in offizielle Behältnisse passen, Grösse bis max. 20 kg, 200 x 100 x 100 cm (z.B. Holz, Matratzen, Ski, Stühle, Sofas, Teppiche, zerlegte Möbelstücke). Diese müssen pro 5 kg mit einer Abfall-Gebührenmarke versehen sein.

<sup>3</sup> Bis Maximalgewicht oder Maximalgrösse können auch mehrere Gegenstände zusammengebunden werden.

<sup>4</sup> Die Bündel sind mit Abfall-Gebührenmarken zu versehen und für die Abfuhr bereitzustellen.

<sup>5</sup> Grössere Gegenstände müssen über den betreuten Bereich der Entsorgungsanlage Höglerbach entsorgt werden.

## **C. Entsorgung über Sammeldienst**

### **Art. 12 Betriebskehricht**

<sup>1</sup> Der Betriebskehricht aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen kann auf zwei Arten bereitgestellt werden:

- für kleine Abfallmengen in Kehrichtsäcken mit Abfallmarken
- Container mit Betriebskehricht sind mit einer Containerplombe versehen zur Leerung bereitzustellen

<sup>2</sup> Container, bei welchen der Inhalt maschinell verdichtet wird, sind mit zwei Containerplomben zu versehen.

<sup>3</sup> Geruchsbelästigender oder gesundheitsgefährdender Betriebskehricht muss in Säcken im Container deponiert werden.

<sup>4</sup> Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe können bei grossem Anfall von Betriebsgut oder Sperrgut verpflichtet werden, diesen direkt an eine Kehrichtverbrennungsanlage zu liefern.

### **Art. 13 Grüngut**

<sup>1</sup> Die Kosten der Abfuhr und Verwertung werden über die Grundgebühr gedeckt.

<sup>2</sup> Das Grüngut ist ausschliesslich in den vorgeschriebenen Grüngut-Rollcontainern bereitzustellen.

<sup>3</sup> Strauch- und Baumschnitte müssen in Bündeln (keine Drähte) bis zu max. 100 cm Länge, max. 20 kg und max. 10 cm Astdurchmesser entsorgt werden.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann dort, wo sich Fremdstoffe im Grüngut befinden, die Leerung verweigern oder die nötigen Anordnungen treffen.

### **Art. 14 Häckselaktionen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert Häckselaktionen für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt. Die Dienstleistung ist kostenpflichtig. Es ist eine Anmeldung nötig. Gehäckselt wird nur grünes, frisches, dornenfreies und sauberes Häckselgut, welches offen bereitgestellt ist. Das Häckselgut darf einen Durchmesser von maximal 40 cm aufweisen.

## **C. Entsorgung über Sammeldienst**

<b>Art. 15</b>	<b>Karton</b>
----------------	---------------

- <sup>1</sup> Die Kosten der Abfuhr und Verwertung werden über die Grundgebühr gedeckt.
- <sup>2</sup> Der Karton ist gebündelt der Kartonsammlung zuzuführen.
- <sup>3</sup> Verschmutzter oder mit Kunststoff beschichteter Karton wird nicht mitgenommen und ist mit dem Kehrrecht zu entsorgen.
- <sup>4</sup> Der Karton kann auch kostenlos im betreuten Bereich der Entsorgungsanlage Höglerbach abgegeben werden.

<b>Art. 16</b>	<b>Altpapier</b>
----------------	------------------

- <sup>1</sup> Das Altpapier wird an vier bis sechs Terminen pro Jahr gesammelt.
- <sup>2</sup> Es muss gebündelt am Sammeltag bereitgestellt werden. Plastik, Papiersäcke und Karton werden stehengelassen.
- <sup>3</sup> Das Altpapier kann auch gebündelt im betreuten Bereich der Entsorgungsanlage Höglerbach kostenlos abgegeben werden.

## **D. Entsorgung über Sammelstellen**

### **D. Entsorgung über Sammelstellen**

<b>Art. 17</b>	<b>Offener Bereich Entsorgungsanlage Höglerbach</b>
----------------	---

- <sup>1</sup> Im Offenen Bereich der Entsorgungsanlage Höglerbach können entsorgt werden:
- Altglas nach Farben getrennt – jedoch ohne Fenster- und Spiegelglas oder Trinkgläser
  - Kleinmetall, Alu, Weissblech, Schrauben, Tuben, Tiernahrungsschalen – jedoch keine Spray- und Farbdosen
  - Kleider & Schuhe in zugeschnürten Säcken
  - Tierkadaver – Klein- und Haustiere bis 50 kg (grösserer Tierkadaver ist gemäss Entsorgungskalender zu übergeben).
- <sup>2</sup> Die Öffnungszeiten des Offenen Bereichs der Entsorgungsanlage Höglerbach sind im Entsorgungskalender und auf der Webseite der Gemeinde ersichtlich.

<b>Art. 18</b>	<b>Betreuter Bereich Entsorgungsanlage Höglerbach</b>
----------------	---

- <sup>1</sup> Abfälle und Wertstoffe, die nicht durch die Abfuhr eingesammelt werden, können gemäss Entsorgungskalender im Betreuten Bereich der Entsorgungsanlage Höglerbach abgegeben werden.
- <sup>2</sup> Ausnahmen sind ausgediente Fahrzeuge, Pneus, Akkumulatoren (z.B. Autobatterien), Sonderabfälle, Problemabfälle.
- <sup>3</sup> Die Gebühren für die kostenpflichtige Entsorgung im Betreuten Bereich der Entsorgungsanlage Höglerbach werden im Gebührenreglement zur Abfallverordnung festgelegt.
- <sup>4</sup> Die Sammelstelle steht den Einwohnern der Gemeinde Dänikon zur Verfügung. Die Benützung dieser Sammelstelle durch Personen, welche ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, ist zulässig. Es wird jedoch eine zusätzliche Grundgebühr für nicht in Dänikon wohnhafte Personen für das Nutzen der Entsorgungsanlage Höglerbach erhoben.
- <sup>5</sup> Die Benützung der Entsorgungsanlage durch Betriebe ist nur für kleine Mengen und in Absprache erlaubt.
- <sup>6</sup> Die Öffnungszeiten des Betreuten Bereichs der Entsorgungsanlage Höglerbach sind im Entsorgungskalender und auf der Webseite der Gemeinde ersichtlich.

## **D. Entsorgung über Sammelstellen**

### **Art. 19 Sonderabfälle**

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert zusammen mit dem Kanton jährlich eine Entsorgungsaktion für Kleinmengen von Sonderabfällen. Die Kosten der Abfuhr und Verwertung werden über die Grundgebühr gedeckt. Zu den Sonderabfällen gehören zum Beispiel:

- Farben, Lacke, Klebstoffe
- Säuren, Laugen, Entkalker, Abflussreiniger
- Lösungsmittel, Pinselreiniger, Verdünner, Brennsprit
- Medikamente
- Quecksilber, -thermometer
- Chemikalien, Gifte, Javel-Wasser
- Spraydosen, Druckgaspatronen
- Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautvertilger, Dünger

### **Art. 20 Abfallkörbe**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen von Abfallkörben im Siedlungsgebiet.

### **Art. 21 Hundekot**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen von speziellen Aufnahmebehältern für Hundekot. Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot ausschliesslich in diesen dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

### **Art. 22 Elektrogeräte zurück an Verkaufsstellen**

<sup>1</sup> Geräte, für welche im Verkaufspreis ein vorgezogenes Entsorgungsentgelt bezahlt wurde, können über die Verkaufsstellen entsorgt werden (z.B. Kühlgeräte, Elektrogeräte, Radio- und Fernsehapparate, Fahrzeuge etc.).

## **E. Sonderregelungen**

---

### **E. Sonderregelungen**

<b>Art. 23</b>	<b>Problematische Abfälle</b>
----------------	-------------------------------

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann einzelne Abfälle als Problemabfälle bezeichnen, wenn
- deren Entsorgung problematisch ist
  - zusätzlich betriebliche Massnahmen erfordern
  - ausserordentliche finanzielle Aufwendungen zur Folge haben.

<b>Art. 24</b>	<b>Ausnahmen</b>
----------------	------------------

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann in Einzelfällen, auf Gesuch hin, Ausnahmen gestatten oder generell eine andere Art der Bereitstellung zulassen. Damit soll die Flexibilität für bestimmte Einzelfälle oder künftige Neuerungen gewahrt werden.

## **F. Gebühren**

### **F. Gebühren**

<b>Art. 25</b>	<b>Grundgebühren</b>
----------------	----------------------

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird dem Hauseigentümer, welcher am 1. Januar des Rechnungsjahres die Liegenschaft besitzt, verrechnet.

<sup>2</sup> Bei Handänderungen während des Jahres findet keine Rückerstattung statt.

<sup>3</sup> Für Wohnungen und Liegenschaften, welche während mindestens sechs Monaten nicht bewohnt sind, kann die Gebühr auf Gesuch hin anteilmässig reduziert werden.

<sup>4</sup> Beim Bezug von Neubauten während des Jahres wird eine anteilmässige Gebühr erhoben.

<sup>5</sup> Die Grundgebühr bei Betrieben ist vom Betriebsinhaber geschuldet. Die übrigen Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Betriebs-Grundgebühr.

<sup>6</sup> Spezialfälle werden im separaten Gebührenreglement zur Abfallverordnung festgehalten.

<b>Art. 26</b>	<b>Grundgebühren für Betriebe nach Betriebsgrösse</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Gemäss Art. 9 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon wird bei Betrieben die Grundgebühr nach Betriebsgrösse erhoben.

<sup>2</sup> Als «Kleingewerbe» gelten Betriebe, bei denen eine doppelte Gebührenpflicht von Haushalt und Betrieb vorliegt, da sich der Betrieb in der Wohnung oder im Privathaus befindet. Juristische Personen entrichten unabhängig davon eine Grundgebühr für Gewerbebetriebe.

<sup>3</sup> Von der Grundgebühr für Betriebe befreit sind gemäss Art. 3 lit. A VVEA Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen. Diese Betriebe haben für die Entsorgung sämtlicher Abfälle selber zu sorgen.

## **G. Informationen**

---

### **G. Informationen**

<b>Art. 27</b>	<b>Abfalldaten und Informationen</b>
----------------	--------------------------------------

<sup>1</sup> Die Gemeinde veröffentlicht jedes Jahr im Dezember einen Entsorgungskalender für das kommende Jahr. Dieser wird in alle Haushaltungen und Unternehmen zugestellt sowie auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet.

<sup>2</sup> Der Entsorgungskalender gibt detailliert Auskunft über sämtliche Daten bezüglich der Abfuhr, Sondersammlungen, Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen und über spezielle Anlässe. Er enthält Informationen über die korrekte Entsorgung der verschiedenen Abfallarten.

<sup>3</sup> In Wochen mit Feiertagen und aus betrieblichen Gründen kann die Zahl der Abfuhr eingeschränkt werden. Bei abgelegenen Häusern mit geringem Anfall können die Abfuhr nach Absprache reduziert werden. Ein Anspruch auf Ermässigung der Gebühren entsteht daraus nicht.



## **H. Schlussbestimmungen**

### **H. Schlussbestimmungen**

<b>Art. 28</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
----------------	----------------------------

<sup>1</sup> Änderungen dieser Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon werden durch den Gemeinderat erlassen.

<b>Art. 29</b>	<b>Rekursrecht</b>
----------------	--------------------

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden.

<b>Art. 30</b>	<b>Inkrafttreten</b>
----------------	----------------------

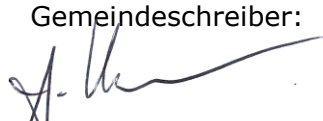
<sup>1</sup> Vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon durch die Gemeindeversammlung, setzt der Gemeinderat diese Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

8114 Dänikon, 20. Mai 2019

#### **GEMEINDERAT DÄNIKON**

Gemeindepräsident:      Gemeindegeschreiber:

  
José Torche

  
Lukas Kalberer

#### **Publikation im Amtsblatt und Furttaler:**

21. Juni 2019

Gemeinderatsbeschluss